

# **Jugendordnung**

## **des**

### **HESSISCHEN RUDERVERBANDES**

#### **(Satzung der Hessischen Ruderjugend)**

(Stand: 29. März 2003)

#### **§ 1 Name**

- (1) Die Hessische Ruderjugend ist die Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Verbandsvereine/-abteilungen.
- (2) Sie werden vertreten durch die Jugendleiter/innen der Verbandsvereine/-abteilungen, die von der Jugend gewählt werden und in den jeweiligen Vorständen Sitz und Stimme haben müssen. Alle werden im Folgenden Jugendleiter genannt.
- (3) Die Hessische Ruderjugend ist eine Organisation des Hessischen Ruderverbandes e.V.

#### **§ 2 Zweck**

Die HRJ ist für die Jugendarbeit im Hessischen Ruderverband zuständig. Den ihr durch den Verbandstag im Rahmen des Verbandshaushaltes zugeleiteten Etat verwaltet sie in eigener Verantwortung. Das gleiche gilt für sonstige Zuschüsse für die Jugendarbeit. Alle Mittel sind von der HRJ nach den geltenden Richtlinien abzurechnen. Die Abrechnung ist dem stellv. Vorsitzenden Finanzen spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres mit Jahresabschluss vorzulegen.

#### **§ 3 Organe**

Die Organe der HRJ sind:

- a) Die Versammlung der Jugendleiter
- b) Der Jugendausschuss (Jugendvorstand) der HRJ

#### **§ 4 Die Versammlung der Jugendleiter**

- (1) Die Versammlung der Jugendleiter ist das oberste Organ der Hessischen Ruderjugend.
- (2) Die Versammlung der Jugendleiter setzt sich aus den Jugendleitern und den Mitgliedern des Jugendausschusses zusammen. Die Versammlung tritt jeweils vor dem Verbandstag des Hessischen Ruderverbandes zusammen. Über Termin und Ort der Versammlung beschließt der Jugendausschuss. Außerordentliche Versammlungen der Jugendleiter sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Jugendleiter es schriftlich beim Jugendausschuss beantragen oder dieser es für erforderlich hält.
- (3) Der Jugendausschuss lädt zur Versammlung der Jugendleiter spätestens vier Wochen vorher durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Landessportbundes

Hessen e.V. oder schriftlich unter Bekanntgabe von Versammlungsort und –termin ein.

- (4) Anträge zur Vollversammlung der Jugendleiter können nur von Mitgliedern der HRJ oder den Mitgliedern des Jugendausschusses gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden der HRJ spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Diese Anträge sind mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Versammlung im Internet auf der HRJ-Homepage und schriftlich bekannt zu geben. Ein entsprechender Hinweis auf die Form der Veröffentlichung muss in der Einladung enthalten sein.
- (5) Jeder Jugendleiter und jedes Mitglied des Jugendausschusses hat auf der Versammlung der Jugendleiter eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliedsorganisationen der Hessischen Ruderjugend werden durch ihren jeweiligen Jugendleiter vertreten. Jeder Jugendleiter kann seine Stimme durch schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied seines Vereins übertragen. Diese ist dem Vorsitzenden der Hessischen Ruderjugend oder einer von ihm benannten Person vor Beginn der Versammlung der Jugendleiter vorzulegen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Jugendleiter ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Sie erfolgen durch Erheben der Stimmzettel, sofern nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird.

## **§ 5 Aufgaben der Versammlung der Jugendleiter**

- (1) Zu den Aufgaben der Versammlung der Jugendleiter sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
  - b) Entlastung des Jugendausschusses
  - c) Wahlen
  - d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 6 Der Jugendausschuss**

- (1) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden der Hessischen Ruderjugend
  - b) seinem Stellvertreter
  - c) dem Kassenwart
  - d) höchstens 5 Referenten

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder dies verlangen. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Vorsitzenden bestimmt.

## **§ 7 Wahl des Jugendausschusses**

- (1) Die Versammlung der Jugendleiter wählt den Vorsitzenden der Hessischen Ruderjugend und dessen Stellvertreter und den Kassenwart in Einzelwahl.
- (2) Die Referenten werden in Einzelwahl für bestimmte Aufgabengebiete gewählt.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart müssen volljährig ein.
- (4) Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt auf zwei Jahre. In ihn können auch Nicht-Jugendleiter gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

- (5) Scheidet während der Amtsperiode der Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter aus dem Jugendausschuss aus, so muss innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Versammlung der Jugendleiter einberufen werden.
- (6) Scheidet während der Amtsperiode ein Referent aus dem Jugendausschuss aus, so beruft der Jugendausschuss für die Zeit bis zur nächsten Versammlung der Jugendleiter einen Vertreter.
- (7) Die Referenten bearbeiten ihre Aufgaben selbständig und legen sie dem Jugendausschuss zur Beschlussfassung vor.

## **§ 8 Vertretung im HRV**

Für die erweiterten Vorstandssitzungen des Hessischen Ruderverbandes e.V. können der Vorsitzende der HRJ und sein Stellvertreter einen Referenten in Vertretung delegieren.

## **§ 9 Satzungsänderung**

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer ordentlichen Versammlung der Jugendleiter beschlossen werden. Hierzu sind 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich.

*Beschlossen auf der Vollversammlung der Hessischen Ruderjugend am 22.02.1975 in Frankfurt-Oberrad, geändert bei den Vollversammlungen 1981 und 1986 und 2003.*